



Entscheidungen

Entscheidungen sind immer bei

- allen Strafen, ausgenommen Ordnungsstrafen,
- Spielneuansetzungen (nach Spielausfall)
- Anträgen auf Spielverlegung durch die Spielleitung
- aus sonstigen Gründen

auszusprechen.

Entscheidungen werden dem Betroffenen mit Begründung bekannt gegeben. Je einschneidender eine Entscheidung ist, umso ausführlicher ist zu begründen und dann ist die Entscheidung dem Betroffenen per Einwurf-Einschreiben zuzusenden.

Bei Disqualifikationen, Unsportlichkeiten u. ä. ist immer erst **rechtliches Gehör** zu gewähren. Dem Betroffenen ist die Kopie des Sonderberichtes zuzusenden, er wird aufgefordert Stellung zu nehmen. Gleichzeitig ist ihm auch mitzuteilen, dass er sich nicht zu äußern braucht. Eine Frist ist zu setzen.

Entscheidungen müssen die angewandten Rechtsnormen (Regeln, Ordnungen, Ausschreibung, Strafenkatalog) tragen.

Auf der Rückseite der Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung stehen.

Entscheidungen müssen eine Entscheidungsnummer tragen:

(X) - \_\_\_(1)\_\_\_\_\_ - \_\_\_(2)\_\_\_\_\_ / \_\_\_(3)\_\_\_\_\_.

Dabei ist in

- (x) der Entscheider (SL für Spielleiter, SRW für Schiedsrichterwart, ER für Öffentlichkeitsreferent)
- (1) die Vereinskennzahl,
- (2) die laufende Nummer,
- (3) die Kennzahl der laufenden Spielzeit (2005/2006 ist die Kennzahl 05)

anzugeben.

Gibt es Geld- oder Ordnungsstrafen plus Bearbeitungsgebühr ist der Gesamtbetrag anzugeben, ansonsten nur die Bearbeitungsgebühr.

Im Zahlungstext ist der Gesamtbetrag zu wiederholen, die Zahlungsfrist ist mit Datum zu benennen; es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsnummer anzugeben ist.

**Verteiler**

Betroffener/betroffene Verein/-e  
Einzelpersonen immer nur über deren Verein  
bei Kostenentscheidungen immer Ressortleiter I  
bei Disziplinarstrafen immer Ressort II und auch SR-Referent